

## **Satzung „Modellbauclub Freisen e.V.“**

### **§ 1- Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen: „Modellbauclub Freisen“
2. Der Sitz des Vereins ist in 66629 Freisen, Ortsteil Freisen
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht St. Wendel eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung des Modellbaus und Sammeln jeder Art
  - b) die Unterstützung der Jugendarbeit
  - c) das Koordinieren der unterschiedlichen ModellbauinteressenDer Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben einer Modelleisenbahnanlage, das Durchführen von Modellbauausstellungen, Modellbaubörsen und besonderer Jugendgruppenmodellbaustunden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf kein Vereinsmitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 - Eintritt**

1. Dem Verein „Modellbauclub Freisen e.V.“ kann jede Privatperson beitreten.
2. Über die schriftlich zu stellenden Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den vollständigen Namen, dessen Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung Vereinsbetriebs. Das Mitglied erklärt sich mit seinem Beitritt damit ausdrücklich einverstanden.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder durch Aushänge im Vereinsheim veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.

Beim Vereinsaustritt werden Name, Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren.

#### **§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Kündigung durch den Verein im ersten Jahr der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen. Im ersten Jahr der Mitgliedschaft kann auch der Verein dem Mitglied ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und Angabe von Gründen die Mitgliedschaft kündigen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft den Vereinszielen zuwider handelt, in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Ein Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen und ist zu begründen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im überwiegenden Interesse des Vereins vom Vorstand besonders angeordnet wird. Bis zu endgültigen Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach form- und fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über die Berufung entscheidet. Auch in der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Möglichkeit der Rechtfertigung zu geben. Sofern die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt, hat der Vorstand dies dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

#### **§ 5 - Mitgliederversammlung**

Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geordnet.

#### **§ 6 - Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte spätestens 10 Tage vor der Versammlung durch Einladung in

Textform. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn diese spätestens 12 Tage vor der Mitgliederversammlung an die jeweils letzten von dem Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist. Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 8 Tage vor Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand zu stellen.

3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist und jedem Mitglied auf Anforderung zugänglich zu machen ist.

## **§ 7 - Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide führen die Geschäfte des Vereins und vertreten dabei den Verein gerichtlich und außergerichtliche und zwar jeder allein. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer.  
Die Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands haben Anspruch auf Ersatz ihrer bei Ausübung ihres Amtes für den Verein entstandenen und nachgewiesenen Auslagen. Außerdem darf für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands, welche nicht originäre Vorstandstätigkeiten sind, ein Entgelt gezahlt werden. Ob und wieviel in diesem Fall gezahlt wird, beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Der Gesamtvorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
3. Der Gesamtvorstand kann jederzeit kommissarisch weitere Vorstandsmitglieder aufnehmen.
4. Der Vorstand und der Gesamtvorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie sind auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
5. Die Kassengeschäfte des Vereins werden von den Kassenprüfern einmal jährlich, sowie dann geprüft, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Auftrag der Kassenprüfer beschränkt sich regelmäßig auf die Kassenführung sowie auf die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob die in einem gegebenenfalls vorhandenen Haushaltsplan festgelegten Haushaltsansätze nicht überschreiten.
6. Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Die Gesamtvorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer satzungsgemäßen Amtszeit bis zu einer wirksamen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet danach das Los.
7. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.
8. Der Gesamtvorstand ist jederzeit von der Mitgliederversammlung abwählbar. Zu dem Beschluss ist die Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 8 - Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit.

4. Wahlen werden durch geheime oder offene Abstimmungen vorgenommen.

#### **§ 9 Mitgliedschaften des Vereins**

Über die Mitgliedschaft in Vereinsgemeinschaften, Landes- oder Bundesfachverbänden entscheidet der Vorstand.

#### **§ 10 - Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein kann bei Bedarf auch Umlagen erheben, deren Erhebung und Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dabei darf die Umlage den Betrag von fünf Jahresmitgliedsbeiträgen nicht übersteigen. Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist zu Beginn des Jahres bis spätestens Ende März zu entrichten. Mitglieder, die während des Jahres eintreten, haben den Beitrag innerhalb eines Monats ab der Mitteilung der Aufnahme als Mitglied zu zahlen.

#### **§ 11 - Änderung der Satzung**

Die Satzung des Vereins kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geändert werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

#### **§ 12 - Vermögen bei Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen - Kreisvereinigung St. Wendel e.V.“ mit Sitz in St. Wendel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am 25.01.2003, geändert am 01.06.2015